

ANGERER HUNDT & COLLEGEN

RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT mbH

Angerer Hundt & Collegen . Weidenauer Straße 138 . 57076 Siegen

An unsere Mandanten

Datum
Mai 2023

Bearbeiter
Sven Angerer

Telefon
0271/770 226-0

Sven Angerer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

Christof Hundt
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Robin Berkey
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Zertif. Berater für
Kündigungsschutzrecht
(VDAA e.V.)

Julia Reifenrath
Rechtsanwältin
Erbrecht, Zertif. Testamentsvollstreckerin (AGT)

Michael Sommer
Steuerberater

Annette Meier
Steuerberaterin

Wenn die Steuerfahndung kommt

Wichtiges vorab: Ein steuerliches oder ein steuerstrafrechtliches Ermittlungsverfahren wird niemals in den ersten zehn Minuten gewonnen. Bewahren Sie Ruhe. Schnelle ausführliche Rechtfertigungen sind falsch und gefährlich. Schweigen ist professionell! Die Durchsuchung ist der Tag der Steuerfahndung. Ihre und unsere Chance für Erklärungen und die Verteidigung kommt später.

A. Im Vorfeld

- I. Befürchten Sie das Erscheinen der Steuerfahndung (liegt also etwas „in der Luft“), sollten wir rechtzeitig vorher die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige prüfen.
- II. Wird im Rahmen einer Betriebsprüfung parallel ein Steuerstrafverfahren eingeleitet, sollte der Strafverteidiger sofort eingeschaltet werden. Ein Unterschätzen der Folgen der Verfahrenseinleitung hat oftmals fatale Folgen. Sie haben als Beschuldigter besondere Rechte. Manchmal deutet eine ungewohnte Ruhe in einer Betriebsprüfung nach einer Eskalation mit dem Betriebsprüfer darauf hin, dass die Steuerfahndung eingeschaltet wird.

Weidenauer Straße 138
57076 Siegen

Telefon: (0271) 77 02 26 – 0
Telefax: (0271) 77 02 26–10

info@angerercollegen.de
www.angerercollegen.de



EURO JURIS Das internationale Anwaltsnetzwerk
DEUTSCHLAND für qualifizierte Rechtsberatung

Sparkasse Siegen
IBAN:
DE86 4605 0001 0000 0682 96
BIC: WELADED1SIE

Fremdgeldkonto:
IBAN:
DE58 4605 0001 0000 0716 13
BIC: WELADED1SIE

Volksbank in Südwestfalen eG
IBAN:
DE50 4476 1534 0752 6128 00
BIC: GENODEM1NRD

Geschäftsführer:
Sven Angerer, Christof Hundt

Sitz und Registergericht
Siegen, HRB 8757

USt-IdNr.:
DE 263132019



- III. Wichtige Interna, die steuerstrafrelevant sind, sollten persönlich besprochen werden. Sie gehören nicht in E-Mails oder auf das Smartphone (Schriftstücke, Emailverkehr oder Smartphones darf die Steuerfahndung bei Vorliegen eines Durchsuchungsbeschlusses einsehen).

B. Verhalten gegenüber der Steuerfahndung allgemein

- I. Die Steuerfahndung ermittelt meist in zweifacher Hinsicht, nämlich im Steuerveranlagungsverfahren und im Strafverfahren. Eine strafbefreiende Selbstanzeige ist dann meist nicht mehr möglich. Sobald die Steuerfahndung auftritt, beginnt in der Regel ein steuerstrafrechtliches Ermittlungsverfahren, unabhängig davon, ob Ihnen das zuvor förmlich mitgeteilt wurde oder nicht.
- II. Unterschätzen Sie die Mitarbeiter der Steuerfahndung nicht. Diese sind gut ausgebildet, rhetorisch geschult und in der Regel bestens informiert. Die Mitarbeiter der Steuerfahndung wissen meist mehr, als sie Ihnen zunächst offenbaren werden.

C. Verhalten bei der Durchsuchung

Bei einer Durchsuchung ist meist folgende Vorgehensweise sinnvoll:

3. Lassen Sie sich den schriftlichen Durchsuchungsbeschluss aushändigen, lesen und kopieren Sie ihn. Liegt kein Beschluss vor und berufen sich die Durchsuchungsbeamten auf „Gefahr im Verzug“, lassen Sie sich die Gründe für die „Gefahr im Verzug“ nennen und aktenkundig machen.
4. Lassen Sie sich alle Dienstaussweise der Steuerfahnder zeigen und notieren Sie Namen und Dienststellen aller Beamten.
5. Nennen Sie den Steuerfahndern eine innerbetriebliche Anlaufstelle (Auskunfts-person), die in Ihrem Unternehmen ausschließlich Auskunft gibt. Dies ist sinnvollerweise ein Mitglied der Geschäftsleitung. Diese Auskunftsperson sollte nebst Vertretung vorab und generell für solche Fälle im Voraus bestimmt werden und allen Mitarbeitern bekannt sein.
6. Weisen Sie Ihre Mitarbeiter an, dass diese bei Nachfragen der Steuerfahnder an diese Auskunftsperson verweisen. Die Mitarbeiter sollten möglichst selbst inhaltlich keine Aussagen tätigen, jedenfalls nicht ohne Beisein der Auskunftsperson.
7. Auch wenn Sie aufgeregt sind: Führen Sie keine informatorischen oder vermeintlich belanglosen Gespräche (Schweigen ist professionell!). Die Beschuldigten- oder Zeugenvernehmungen erfolgen sinnvollerweise nur in Gegenwart eines Rechtsanwalts / Steuerberaters.



8. Geben Sie während der Durchsuchung keinerlei strafprozessualen Erklärungen ab, insbesondere keine Geständnisse. Dies gilt auch bei Drohungen oder Hinweisen der Steuerfahnder, man möge alles offenbaren, dann sei auch die Strafe geringer. Die Steuerfahndung kann zu strafrechtlichen Folgen keine Aussagen treffen, da sie dazu nicht befugt, weil nicht zuständig ist. Dasselbe gilt, wenn die Steuerfahndung Erlasse / Stundungen von Steuern oder Einstellungen von Vollstreckungsmaßnahmen in Aussicht stellt. Dafür ist die Steuerfahndung ebenfalls nicht zuständig.
9. Behindern Sie die Steuerfahnder vor Ort in ihrer Arbeit auf keinen Fall. Jegliche Kurzschlussreaktionen sind zu vermeiden. Steuerfahnder haben die Möglichkeit, den Durchsuchungsbeschluss durchzusetzen und werden dies tun. Die Steuerfahnder machen ihre Arbeit, nicht mehr und nicht weniger.
10. Vermeiden Sie Versuche, bei Beginn oder während der Durchsuchung Akten zu säubern oder Beweise verschwinden zu lassen. Verdunklungshandlungen fallen in aller Regel auf. Bemühungen, die Fahnder von bestimmten Ermittlungen abzuhalten, verursachen oft das Gegenteil. Nochmals: Steuerfahnder sind Profis und geübte Durchsucher.
11. Klären Sie technische Fragen, etwa die Möglichkeit der Spiegelung von Datenträgern, um so die Entfernung und Mitnahme von Original-Datenträgern (Servern) zu verhindern. Will die Steuerfahndung Akten mitnehmen, die für Sie wichtig sind, bitten Sie darum, davon Kopien anfertigen zu dürfen. Dies ist wichtig, soweit ansonsten der Betrieb leidet oder nicht fortgeführt werden kann.
12. Verlangen Sie ein Beschlagnahmeprotokoll, in dem alle beschlagnahmten Gegenstände einzeln und konkret aufgeführt sind. Kontrollieren Sie dieses vor Unterschrift. Ihre Erklärungen / Widersprüche sollten dort aufgeführt sein. Bestätigen Sie im Protokoll niemals, dass Sie etwas freiwillig herausgeben. Bestehen Sie darauf, dass alle genannten Unterlagen beschlagnahmt werden.
13. Unterschreiben sie niemals vermeintlich harmlosen Erklärungen, gemäß denen die Steuerfahndung bei Dritten, z.B. bei Ihrer Hausbank oder Ihrem Steuerberater/Rechtsanwalt, Informationen einholen darf. Ansonsten haben sie evtl. Letztere nicht nur faktisch von ihrer Verschwiegenheitspflicht befreit, sondern ggf. sogar ohne Not auch noch beauftragt/angewiesen, der Steuerfahndung Informationen an erteilen zu müssen.



ANGERER HUNDT & COLLEGEN

RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT mbH

D. Vermeiden von Nebenkriegsschauplätzen

- I. Kündigt die Steuerfahndung an, dass Sie bei Ihren Kunden, Lieferanten etc. ermitteln will, bitten Sie darum, vorher mit den Betreffenden in Kontakt treten zu dürfen. Das unvorbereitete Erscheinen der Steuerfahndung bei einem Kunden/Lieferanten kann unangenehme Folgen haben.

- II. Die Steuerfahndung darf auch bei Ihren Banken Ermittlungen anstellen. Ein Bankgeheimnis besteht insoweit oft nicht. Auch hier gilt: Sie sollten Ihre Hausbanken zuvor selbst informieren, um den Schaden möglichst gering zu halten.

Sven Angerer

Angerer Hundt & Collegen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Weidenauer Straße 138
57076 Siegen
Tel. 0271 770226-0
Fax: 0271 770226-10
E-Mail: info@angerercollegen.de
www.angerercollegen.de

